

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-500109/0012-BMFJ - I/3/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen betreffend Rückzahlung von Kinderbetreuungsgeld im

- Bundesland Wien, Nr. 12886/J,
- Bundesland Burgenland, Nr. 12887/J,
- Bundesland Kärnten, Nr. 12888/J,
- Bundesland Niederösterreich, Nr. 12889/J,
- Bundesland Oberösterreich, Nr. 12890/J,
- Bundesland Salzburg, Nr. 12891/J,
- Bundesland Steiermark, Nr. 12892/J,
- Bundesland Tirol, Nr. 12893/J,
- Bundesland Vorarlberg, Nr. 12894/J,

welche die Abgeordneten Anneliese Kitzmüller und weitere Abgeordnete am 28.4.2017 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Einleitend wird angemerkt, dass die Beantwortung nach Bundesländern mangels Daten nicht möglich ist, weswegen die 9 Anfragen zusammenfassend beantwortet werden.

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

In den jeweiligen Jahren langten folgende Anträge auf Kinderbetreuungsgeld bei den Krankenversicherungsträgern ein, wobei festgehalten wird, dass jeder Elternteil einen eigenen Antrag pro Bezugsteil stellen muss:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Anträge Österreich gesamt	96820	102746	109197	112444	36510*

* Daten für 2017: Jänner bis April

Antwort zu den Fragen 6 bis 15:

In den aufgelisteten Jahren wurde jeweils gemäß § 27 KBGG die folgende Anzahl an Rückforderungsbescheiden erstellt, wobei die Datenlage keine Aufsplittung nach den einzelnen Rückforderungsgründen wie zB Wegfall des gemeinsamen Haushaltes enthält.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass es zB wegen Nichterfüllung von Anspruchsvoraussetzungen allgemeiner Art (kein Anspruch auf Familienbeihilfe, kein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich, kein Mittelpunkt der Lebensinteressen in Ö, kein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind..) oder aber wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld, beim Zuschuss oder der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld zu einer Bescheiderstellung kommen kann.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Bescheide Österreich gesamt	6218	3363	4494	2854	367*

* Daten für 2017: Jänner bis April

Antwort zu den Fragen 16 bis 33:

Kulanzlösungen würden ein gesetzwidriges Vorgehen bedeuten, weshalb sie nicht in Betracht kommen.

Antwort zu Frage 34:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz sieht in § 31 die entsprechenden Regelungen für die Rückzahlung von geschuldeten Leistungen vor. Diesfalls kommen unter Anwendung der §§ 72 bis 74 Bundeshaushaltsgesetz eine Ratenzahlung, eine Stundung oder ein Verzicht zum Tragen.

Antwort zu den Fragen 35 bis 37:

Sämtliche Rechte und Pflichten der Antragsteller/innen sind auf dem Antragsformular bzw auf dem Informationsblatt zu den Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz angeführt. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Informationen.

Auch in der Broschüre zum Kinderbetreuungsgeld, in der Begleitbroschüre zum Mutter-Kind- Pass, auf der Homepage des BMFJ sowie bei www.help.gv.at sind beispielsweise die Informationen nachzulesen.

Mit besten Grüßen

Dr. Sophie Karmasin

